

## **BGer 8C 502/2020 vom 25. September 2020**

Bundesgericht, 2020-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_502\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_502_2020)

FR: TF 8C 502/2020 du 25 septembre 2020

IT: TF 8C 502/2020 del 25 settembre 2020

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
25.09.2020 8C 502/2020 (8C\_502/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 25.09.2020 8C 502/2020 (8C\_502/2020) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 25.09.2020 8C 502/2020 (8C\_502/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_502/2020 Urteil  
vom 25. September 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, vertreten durch  
B. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17,  
8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts  
des Kantons Zürich vom 10. Juni 2020 (IV.2019.00341). Nach Einsicht in die Beschwerde  
vom 20. August 2020 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons  
Zürich vom 10. Juni 2020, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 24. August 2020 an  
A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich  
Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende  
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art.  
100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 14. September 2020 abgelaufenen  
Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42  
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,  
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene  
Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des  
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt ( BGE  
138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch  
BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz im angefochtenen  
Entscheid dargelegt hat, weshalb die leistungszusprechende Verfügung vom 28. September  
2015 von der IV-Stelle mit Verfügung vom 17. April 2019 wiedererwägungsweise per Ende  
April 2019 aufgehoben werden durfte, dass sie dabei den Einwand des Beschwerdeführers  
aufgriff, wonach die qualifizierte Fehlerhaftigkeit der ursprünglichen Verfügung in einer  
groben Unaufmerksamkeit der IV-Stelle begründet liege, dem zustimmte und ihm erklärte,  
weshalb sich damit keine Weiterausrichtung der (von Beginn an zu Unrecht ausgerichteten)  
Hilflosenentschädigungen begründen liesse, dass der Beschwerdeführer darauf nicht  
eingeht, statt dessen ausserhalb davon Liegendes zu thematisierten versucht, indem er u.a.  
moniert, die Asylorganisation hätte für ihn und seine Familie seit November 2009

Sozialversicherungsbeiträge verabgaben müssen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. September 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.